

----- ALLGEMEINE BEDINGUNGEN -----

für vorübergehende Wasserentnahmen aus einem Oberflächengewässer ohne feste Einrichtungen im Kanton Bern

gemäss Art. 8 Abs. 1 des Wassernutzungsgesetzes vom 23. November 1997 (WNG) und
Art. 2 der Verordnung über die Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern vom 20. März 1991 (VVO).

1. Allfällige detaillierte Vorschriften und Auflagen in der Bewilligung sind zu beachten.
 2. An der Entnahmeverrichtung ist die zusammen mit dieser Bewilligung abgegebene blaue Marke gut sichtbar anzubringen.
 3. Die Wasserentnahme dient ausschliesslich dem bewilligten Nutzungszweck. Sie darf nur mittels mobiler Einrichtung erfolgen.
 4. Das Gewässer darf nicht gestaut werden, um die Entnahme zu erleichtern.
 5. Der Ansaugstutzen ist mit einem Seiher zu versehen, der eine Lochweite von maximal 4 mm aufweist.
 6. Es dürfen keine dauernden Bauten und Anlagen an den Ufern oder auf der Sohle des Gewässers erstellt werden.
 7. Der Inhaber / die Inhaberin der Bewilligung haftet für alle Schäden, die durch die Wasserentnahme dem Kanton, der Gemeinde oder Dritten entstehen könnten.
 8. Für die Verfügbarkeit und Qualität des Wassers wird keine Gewähr gegeben.
 9. Jede Verunreinigung der Gewässer ist zu verhüten.
 10. Die für die Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt erforderliche Wassermenge ist jederzeit im Gewässer zu belassen.
 11. Bei Änderungen der Verhältnisse kann die Bewilligung widerrufen werden.
 12. Sollten sich durch die Wasserentnahme allgemein schädliche Auswirkungen ergeben, kann die Bewilligung jederzeit ohne Entschädigung durch die Gemeinde eingeschränkt oder aufgehoben werden. Dies gilt namentlich in Trockenzeiten, in denen besondere Anordnungen über Wasserentnahmen dieser Bewilligung vorgehen.
 13. Drittmannsrechte sowie die gegenwärtige und zukünftige Gesetzgebung bleiben vorbehalten
 14. Für die landwirtschaftliche Bewässerung ist das Merkblatt Bewässerung zu beachten.
-